

FAQ Qualitätszirkel 17.11.2025 von 14-16.30 Uhr, zum Thema: Individualbegleitungen in der Kita

Die folgende Übersicht ist eine Zusammenstellung der wesentlichen Infos aus dem Qualitätszirkel Inklusion, der am 17.11.2025 stattgefunden hat. Thematische Inputs wurden hierzu von anwesenden Teilnehmenden eingebracht. Das vorliegende FAQ wurde, was die Sachinformationen betrifft, zusammengefasst und es spiegelt die Erfahrungen der Anwesenden wider.

1. Welche Kriterien gibt es, die die Beantragung einer Individualbegleitung rechtfertigen?

In Bayern (und bundesweit nach Sozialrecht) werden Individual-/Integrationsbegleitungen in der Kita auf Grundlage der Eingliederungshilfe bewilligt. Maßgeblich ist nicht eine Diagnose allein, sondern der konkrete Teilhabebedarf des Kindes im Kita-Alltag.

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Individualbegleitung in der Kita sind:

1. Das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung (körperlich, geistig, seelisch),
2. die Teilhabe am Kita-Alltag ist ohne Begleitung wesentlich eingeschränkt,
3. der Unterstützungsbedarf des Kindes geht über die regulären Kita-Ressourcen hinaus
4. der Unterstützungsbedarf ist fachlich belegt,
5. mildere/niederschwellige Unterstützungsangebote reichen nicht mehr aus.

Weitere Infos siehe hier: [\[bezirk-schwaben.de\]](https://bezirk-schwaben.de)

2. Was braucht man für die Beantragung einer Individualbegleitung?

Für die Antragstellung werden grundsätzlich verlangt:

siehe auch: [Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen \(Krippe, Kindergarten, Hort\)](#)

- Antrag der Eltern auf Gewährung von Individualhelfer beim Bezirk Schwaben.
- Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung
- ärztliche, psychologische oder interdisziplinäre Stellungnahmen (z. B. SPZ, Frühförderstelle, Kinderärzt*in), bei Verwendung der Vorlage des Bezirks werden die Kosten durch den Bezirk übernommen: [aerztliches-zeugnis.pdf](#)
- eine pädagogische Stellungnahme der Kita zum konkreten Unterstützungsbedarf [kindertageseinrichtung-stellungnahme-individualbegleitung.pdf](#),
- ggf. Entwicklungsberichte oder Gutachten

3. Qualifikation von Individualbegleitungen

- Es muss keine pädagogische Ausbildung vorliegen.
- Träger können aber höhere Anforderungen stellen, wenn das Kind z. B. komplexe medizinische oder pflegerische Bedürfnisse hat. Dies sollte aus der Stellungnahme der Einrichtung hervorgehen.
- Der sozialmedizinische Dienst des Bezirks beurteilt und entscheidet über die Art der notwendigen Qualifikation der Individualbegleitung.
- Die Vorbereitung, Einweisung, Einarbeitung und Schulung der Individualbegleitung auf seine konkreten Aufgaben mit dem betreffenden Kind und in der Zusammenarbeit mit dem Team liegt in der Verantwortung des Trägers.

4. Pflichten einer Individualbegleitung

1. Kindbezogene Unterstützung

Die Tätigkeit der Individualbegleitung ist ausschließlich am Hilfebedarf des ~~bewilligten~~ betreffenden Kindes auszurichten. Grundlage ist der individuelle Förder-/Hilfeplan, der die Förder- und Hilfsmaßnahmen aufeinander abstimmt und Zielvorgaben definiert. Dieser muss spätestens drei Monate nach Maßnahmebeginn erstellt werden.

Dazu gehören – je nach Bewilligung:

- lebenspraktische Hilfen (z. B. An-/Ausziehen, Essen, Toilettengang, Orientierung)
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (z. B. Begleitung bei Übergängen, Konflikten, Überforderung, Ermöglichen von Auszeiten)
- Hilfen zur Kommunikation und Interaktion (z.B. Hilfestellung bei der Einhaltung von Strukturen und Regeln)
- Assistenz bei Spiel- und Bildungsangeboten
- ggf. pflegerische Hilfen im Rahmen der Bewilligung

2. Förderung von Selbstständigkeit

- Ziel der Individualbegleitung ist „Hilfe zur Selbsthilfe“, nicht Abhängigkeit.
- Unterstützung erfolgt so viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Rückzug der Hilfe, sobald das Kind die notwendigen Fähigkeiten entwickelt.

(UN-Behindertenrechtskonvention; Fachgrundsätze der Eingliederungshilfe)

3. Zusammenarbeit im System Kita

Individualbegleitungen sind verpflichtet zur:

- engen Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften in Bezug auf die Maßnahmen das Kind betreffend
- Einbindung des Kindes in den Tagesablauf, ohne diesen zu bestimmen
- Teilnahme an notwendigen Teamabsprachen (keine automatische Teamzugehörigkeit)
- respektvollen Kooperation mit Eltern, Kita, Träger und ggf. Fachdiensten

Die pädagogische Verantwortung bleibt bei den Fachkräften in der Kita!

4. Einhaltung rechtlicher Vorgaben

- Schweigepflicht / Datenschutz (Sozialdaten, Entwicklungsstände, Diagnosen)
- Aufsichtspflicht im übertragenen Rahmen (für das begleitete Kind, situationsabhängig)
- Beachtung: Hausordnung, Schutzkonzepte, Unfall- und Hygieneregeln der Kita

5. Rolle klar einhalten

Individualbegleitungen dürfen **nicht**:

- andere Kinder „mitbetreuen“
- Personalausfälle kompensieren
- hauswirtschaftliche oder gruppenfremde Aufgaben übernehmen
- pädagogische Entscheidungen allein treffen (Dies wird von den Bezirken ausdrücklich ausgeschlossen.)

Allerdings ist ein „Pooling“ grundsätzlich möglich. Das bedeutet eine Individualbegleitung betreut mehrere Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe in einer Gruppe.

5. Individualbegleitung bei Diabetes

Benötigt man eine Individualbegleitung bei Diabetes, wird ein Antrag an den Bezirk gestellt, der leitet diesen fristgerecht (innerhalb von zwei Wochen) ggf. an den zuständigen Kostenträger weiter, z.B. an die Kranken-/Pflegekassen.

Das Josefinum bietet „Crash-Kurse“ an, um die Begleitungen/Fachkräfte im Umgang mit Diabetes zu schulen. Auch bieten einige (Kinder-)Ärzte Teamfortbildungen zu verschiedenen Stoffwechselerkrankungen an. Somit ist eine Individualbegleitung nicht in jedem Fall zwingend notwendig.

6. An wen wende ich mich, wenn eine Individualbegleitung erforderlich ist?

Träger	Leistung	Kontakt
gemeinsam leben – gemeinsam lernen Augsburg e.V.	Assistenz / Individualbegleitung in Kita, Schule und Freizeit	Stadtberger Str. 38, 86157 Augsburg Telefon: 0821 99870494 www.gemeinsam-leben-augsburg.de E-Mail: info@gemeinsam-leben-augsburg.de
My Schoolcare	Schul- und Individualbegleitungen in Kitas und Schulen im Stadtgebiet	Telefon: 0821 50 30 439 Anfrage über Kontaktformular auf der Website: Individualbegleitung/ KiTa-Begleitung myschoolcare
St. Gregor Jugendhilfe	Schulbegleitung	Auf dem Kreuz 58 86152 Augsburg Telefon: 0821 5030439 Schulbegleitung - St. Gregor Jugendhilfe Augsburg
Johanniter Regionalverband Bayerisch Schwaben	Schul- und Individualbegleitungen	Telefon: 0821 710486503 Schul- und Individualbegleitung in Bayerisch- Schwaben Unterstützung für Kinder & Eltern Johanniter
Malteser Hilfsdienst gGmbH	Schul- und Individualbegleitungen	Werner-von-Siemens-Str. 10 86159 Augsburg Frau Sattler, 0821/25850-35 Alexandra.sattler@malteser.org
Frère-Roger- Kinderzentrum gGmbH	Schul- und Individualbegleitung	Prälat-Bigelmaier-Str. 22 86154 Augsburg Frau Weber, 0821/41062-361 Lilith.Weber@kinderzentrum-augsburg.de
Dominikus-Ringeisen- Werk	Schul- und Individualbegleitungen	Offene Behindertenarbeit Frau Straub, 0821 450336-13 oba-augsburg@drw.de

7. Wer übernimmt die Anstellung der Individualbegleitung?

Individualbegleitungen können über einen Kooperationspartner (siehe Liste oben), den Einrichtungsträger oder die Eltern selbst angestellt werden.

Ist die Individualbegleitung beim Träger der Einrichtung angestellt und hat diese eine pädagogische Ausbildung (EK/FK), besteht die Möglichkeit den Teil der Arbeitszeit in den ANS einzurechnen, in dem das Kind nicht zu betreuen ist.

Eine Anstellung der Individualbegleitung über die Eltern erfordert arbeitsrechtliche Kenntnisse und lässt sich in der Praxis meist nur schwer umsetzen. Daher ist es zu empfehlen eine den Eltern/dem Kind bekannte Person über einen Anstellungsträger für Individualbegleitungen zu verpflichten.

8. Wie kann man (Antrags-) Verfahren gut begleiten?

Zeichnet sich ein Förderbedarf bei einem Kind ab, sind die Eltern frühzeitig einzubeziehen. Bei Eltern mit mangelnden Deutsch-Kenntnissen ist es zu empfehlen sog. „Kulturmittler“ einzubeziehen. Diese können über den Dolmetscher-Pool „Babbel“ gebucht werden: [Sprach- und Kulturmittlung – Kresslesmühle Augsburg](#).

Kommen die pädagogischen Fachkräfte zunehmend an ihre Grenzen, sollte die Möglichkeit der Individualbegleitung in Betracht gezogen und mit den Eltern kommuniziert werden. Dies ist oft bei Autismus-Spektrum-Störungen oder bei zunehmender Selbst- und Fremdgefährdung der Fall.

Der Antrag sollte von den Eltern beim Bezirk möglichst frühzeitig gestellt werden. Es empfiehlt sich diesen einzureichen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen zusammengetragen sind. Diese können im Verlauf nachgereicht werden. Notwendige Unterlagen, siehe Punkt 2.

Die Kontaktaufnahme der Kita mit dem Kinderarzt ist nach Schweigepflichtentbindung durch die Eltern notwendig, um den Förderbedarf des Kindes aus pädagogischer, fachlicher Sicht mitzuteilen.

Während des ganzen Antragverfahrens ist ein guter Austausch mit den Eltern notwendig. Gegebenenfalls sollte den Eltern Unterstützung beim Ausfüllen und Einreichen des Antrags angeboten werden.

9. Was ist bei Krankheit der Individualbegleitung zu beachten?

Bei Krankheit der Individualbegleitung muss vom Träger Ersatz gestellt werden, ansonsten werden keine Leistungen durch den Kostenträger für diese Zeit abgerechnet.

Ist das zu betreuende Kind abwesend, können die Leistungen nur dann abgerechnet werden, wenn die Individualbegleitung in der Kita als zusätzliche Hilfe/Unterstützung tätig ist.

Siehe hierzu Rundschreiben des Bezirks Schwaben: [rundschreiben-kita-2024-07-29.pdf](#)

10. Wie geht man vor, wenn die Individualbegleitung nicht „matched“?

Aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit zwischen Individualbegleitung und Kind muss die Beziehung tragfähig sein. Kann keine positive Beziehung aufgebaut werden, sollte ein Wechsel der Begleitung erwägt werden. Hierzu ist der Anstellungsträger frühzeitig einzubinden, damit dieser die Möglichkeit erhält, eine passende Person zu finden.